

II, 2, 3: nomen (Tarquinium) invisum civitati fuit: nimium Tarquinios regno adsuesse: initium a Prisco factum; regnasse dein Ser. Tullium; ne intervallo quidem facto oblitum tamquam alieni regni Superbum Tarquinium velut hereditatem gentis scelere ac vi repetisse; pulso Superbo penes Conlatinum imperium esse.

Weissenborn erklärt: »tamquam, wofür Neiz quamquam vermutet, wird zwar gewöhnlich gebraucht, um etwas zu vergleichen, was nicht wirklich ist, doch bezeichnet es auch zuweilen das Wirkliche, das gewöhnlich Geschehende = als, hier: wie man das eines Fremden, das was Anderen (nämlich dem Volke) gehört, zu vergessen pflegt, als ein Fremdes“, und vel. hered. „statt eines Gegensatzes: sondern habe es als erbliches Besitzthum u. s. w.“

In gleicher Weise hatte schon Heusinger übersetzt: „L. weit entfernt, sich durch die eingeschaltete Regierung zur Aufgebung des Throns, als eines fremden Eigenthums, bestimmen zu lassen, habe ihn als ein seinem Stamme gebührendes Erbe durch Frevel und Gewalt wieder an sich gerissen“.

Wie konnte aber Livius behaupten, daß die „Krone“ Eigenthum der civitas gewesen, über das diese also beliebig hätten verfügen können? Die Römer kannten noch nicht die moderne Idee der Volks- souveränität. Auch hatte das Volk bei der Königswahl nur den vom Interrex (Liv. 1, 17, 10) vorgeschlagenen Thronkandidaten einfach anzunehmen oder abzulehnen (Liv. 4, 3, 10 populi iussu patribus auctoribus).

Die Klage des Volkes weist, in jenen ersten Tagen der Republik, auf die Ausartung der Wahlmonarchie in Erbmonarchie durch die Tarquinier, auf die Gefährlichkeit eines Consuls aus dieser Prätendentenfamilie hin, der in solche Herrschgslüste zurückfallen werde.

Tarquin „der Alte“ war zwar noch in den rechtmäßigen Formen gewählt worden, aber er war einerseits der erste, der sich in ehrgeiziger Weise um den Thron beworben (Liv. 1, 35, 2), andererseits ebenso bedacht seine Königsmacht zu stärken als das Staatswohl zu fördern (Liv. 1, 35, 6). Tarquins Nachfolger war sein Sohn, den des Königs

Wille als präsumtiven Thronfolger bestimmt hatte (Liv. 1, 40, 2); er war ohne die herkömmlichen Formen durch Usurpation und List auf den Thron gekommen: er war nicht rechtlich, sondern faktisch im Besitz (Liv. 1, 46, 1 *usu haud dubie regnum possederat*) und seine illegitime Thronbesteigung (*iniussu populi regnare*) wurde erst lange nachher durch einen *consensus populi legitim* gemacht (a. O.). Die Königswürde Tarquinius des „Despoten“ hatte aber durchaus keine gesetzliche Basis, sondern gründete sich nur auf ein vermeintliches Erbrecht, wonach die Königsstinder schon als solche zum Throne berechtigt sind (so klagen die Söhne des Ancus patro regno tutoris fraude pulsos — *ad se rediret regnum* Liv. 1, 40, 2); Liv. 1, 47, 4 *di te penates patrique et patris imago et domus regia et in domo regale solum et nomen Tarquinium creat vocatque regem*; 48, 2 *se patris sui tenere sedem multo quam servum potiorem filium regi regni heredem*.

So zeichnet Livius den stufenweisen Uebergang des verfassungsmäßigen Königthums, das seinen Ursprung aus der Wahl des Volkes herleitet, zu jenem Willkürregiment, das sich auf ein vorgeblühtes Erbrecht stützt.

Darnach klagt also — an unserer Stelle — das Volk: daß sich Tarquin der Despot nicht einmal durch das inzwischen eingetretene faktische (und später auch legalisierte) Königthum des Servius Tullius in seiner rechtlichen Fiction habe irre machen lassen, daß er trotz alledem sein „Eigenthumsrecht“ nicht habe vergessen können, sondern in dieser Fiction, daß er nur aus seinem „rechtmäßigen“ Besitz gesetzt und ihm sein „angestammter“ Thron entwendet und entzweit worden sei, jedes Mittel geglaubt habe sich erlauben zu dürfen, um sich dieses vermeintliche „erbliche Recht seines Stammes“ wieder zu verschaffen (repetisse).

Wenn diese Auffassung richtig ist, wie ich glaube, so muß *tamquam alienati regni* gelesen werden.

II, 13, 6: *Ergo ita honorata virtute feminae quoque ad publica decora excitatae, et Cloelia — — dux agminis virginum — Tiberim tranavit sospitesque omnes Romam ad propinquos restituit.*

Der Uebergang von dem Allgemeinen zu dem Besonderen, zu einem Beispiel kann nicht durch die Partikel *et* gemacht werden. Es ist ut zu schreiben: So —.

II, 15, 7: *Tarquinius — Tusculum abiit. Romanis pax fida ita cum Porsinna fuit.*

So schließt Livius seine Darstellung des Kampfes mit Porsenna. Wie Weissenborn angibt, fehlt *ita* in einer Handschrift und wird von Uffing für unächt gehalten. Gewiß mit Unrecht: *ita* ist bei solcher Schlußbemerkung ganz unentbehrlich. Es muß jedoch, wie an allen andern Stellen, den Satz beginnen: *Ita Romanis*. —

II, 31, 2: equitatu immissio mediam turbaverat hostium aciem, qua, dum se cornua latius pandunt, parum apte introrsum ordinibus a c i e m firmaverant; turbatos pedes invasit.

Die einhauende römische Reiterei hatte sich auf das Centrum geworfen und es in Unordnung gebracht. Warum? Weil der Feind durch eine zu große Ausdehnung seiner Flanken gerade in seinem Mitteltreffen, das seine Züge und Abtheilungen hintereinander demgemäß auch lödern und zerdehnen mußte, den Römern eine schwache Seite geboten hatte.

Das muß offenbar der Gedanke sein. Wie wenig entspricht dem aber der Text des Livius! Wie seltsam heißt es: mediam aciem, qua — aciem?

Hatten sie wirklich dort die acies verstärkt, firmaverant? Weiß-senborn nimmt firm. = firmam aciem instruxerant. Hatten sie dieselbe etwa nur parum apte verstärkt? Das wäre doch selbst parum apte ausgedrückt.

Es ist freilich sonst bei Schlachtaufstellungen im Livius von der Verstärkung und den Reserven des Centrums oder der Flanken (22, 46, 3 media acie pedestibus firmata

28, 14, 9 Romano milite cornibus firmatis

4, 40, 6 firmasse subsidiis aciem.

4, 37, 8 non subsidiis firmata acie, non equite apte locato

9, 17, 15 aciem instrueret, subsidiis firmaret)

und von Hinterhalten an geeigneter Stelle

(22, 28, 7 in has latebras, quot quemque locum apte (be-quem) insidere poterant, — conduntur.

23, 1, 6 in insidiis, quacunque apte poterat, dispositus) viel die Rede.

Hier handelt es sich aber um eine Schlachtbewegung: während die Feinde durch Flankenausdehnung die Römer zu überflügeln suchen, schwächen sie dadurch ihre mittlere Schlachtordnung: ein Moment, den die Römer benutzen. Denn es standen nun die Abtheilungen des Centrums nach innen zu entweder nicht dicht (arte) genug, oder doch in zu losem inneren Zusammenhange (apte) der Glieder.

Ähnliche Scenen sind:

28, 14, 17 ita diductis cornibus. 19. ne aperirent mediam aciem. 20. abrumperent cornua a cetera acie.

5, 38, 2 aciem diductam in cornua — nec tamen aequari frontes poterant, cum extenuando infirmam et vix cohaerentem mediam aciem haberent.

31, 21, 14 ut extenuatam mediam diductis cornibus aciem Gallorum vidit, signa inferre confertos milites et per-rumpere ordines iubet.

25, 21, 6 et in longitudinem porrecta acies. clamantibus

tribunis, nihil introrsus roboris ac virium esse ex quaque impetum fecisset hostis perrupturos.

(32, 17, 8 conferti, pluribus introrsus ordinibus acie firmata — expulerunt. 37, 40, 2 a fronte introrsus in duos et triginta ordines armatorum acies patebat.)

Es scheint der Stelle geholfen zu sein, wenn man mit Gronov das zweite aciem streicht und qua in quam verändert, außerdem aber das widersinnige parum apte — firmaverant in parum aptis — infirmaverant emendirt. Vgl. Tac. A. 15, 10, 1 reliquas (legiones) promiscuis militum commeatibus infirmaverat. Liv. 34, 3, 4 unam tollendo legem ceteras infirmetis.